

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 16.07.2018

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**
- **Genehmigungsfreistellung**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 09.07.2018 wird genehmigt.

Bauanträge

Neubau eines 35 m Schleuderbetonmastes durch die DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Gemarkung Gänheim, Fl.Nr. 2028

Beantragt wird der Neubau eines 35 m Schleuderbetonmastes mit 6,20 m Aufsatzrohr, 2 Plattformen und Outdoortechnik durch die DFMG Deutsche Funkturm GmbH in der Gemarkung Gänheim, Fl.Nr. 2028. Der neue Mast erhält 3 Antennen und dient vorrangig der Versorgung der Autobahn.

Das im Außenbereich vorgesehene Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Die Wegeerschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Abbruch und Rückbau eines Nebengebäudes zur Neuerrichtung eines Wohnhauses, Sebastianstraße 19, Gemarkung Halsheim, Fl.Nr. 58

Bereits am 22.01.2018 wurde für den damals eingereichten Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Aufgrund einer fehlenden Nachbarunterschrift wurde das Bauvorhaben bislang nicht genehmigt. Es liegen nun neue Baupläne vor.

Vorgesehen ist der Neubau eines Wohnhauses an der westlichen Grundstücksgrenze. Der Neubau besteht aus 2 Gebäudeteilen mit einem Satteldach (20°DN) und einem Pultdach (25°DN). Die Entwässerung erfolgt über die bestehenden Grundleitungen des Mischwasserkanals der Sebastianstraße. Nachbarunterschriften liegen vor.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Die Entwässerung erfolgt über die bestehenden Grundleitungen des Mischwasserkanals der Sebastianstraße.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Neubau einer gewerblichen Lagerhalle mit Werkstatt, Neudorfer Straße, Gemarkung Neubessingen, Fl.Nr. 198/2

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Grabenäcker“. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderung zugestimmt:

- Dachneigung (13-14° DN anstatt 28-38°DN)
- Dachform (Flach- bzw. Zeltdach anstatt Walm- oder Satteldach)

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Anbau eines Wintergartens, Schwabenstraße 9, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 1251/1

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Neuberg, 1. Änderung“. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderung zugestimmt:

- Dachform (Flach- bzw. Zeltdach mit 13-14° DN anstatt Walm- oder Satteldach mit 28-38°DN)

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Wohnhauserweiterung, Am Kirchberg 6, Gemarkung Schwebenried, Fl. Nr. 28

Beantragt wird die Wohnhauserweiterung in Schwebenried, Am Kirchberg 6. Im Süden des Wohngebäudes wird ein Raum mit 17 m² angebaut.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Abbruch des bestehenden Nebengebäudes mit anschließender Errichtung einer Garage und Anfüllung des Geländes, Bergstraße 5, Gemarkung Gänheim, Fl.Nr. 57

Die neu zu errichtende Garage mit 7,52 x 7,85m erhält ein Flachdach. Der hintere Bereich des Abbruchs wird mit Erdreich aufgefüllt, um das gleiche Niveau des Gartens zu erreichen.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Genehmigungsfreistellung

Dachaufbauten am bestehenden Wohngebäude, Kammerbergstraße 13, Gemarkung Heugrumbach, Fl.Nr. 714/6;

Beantragt wird die Errichtung von 3 Dachgauben im Westen des bestehenden Wohnhauses, Kammerbergstraße 13, Heugrumbach. Das Bauvorhaben entspricht dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Kammerberg“, 1. Änderung und Erweiterung. Die Festsetzungen werden eingehalten. Die Erschließung ist gesichert. Insofern liegen die Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 2 BayBO für eine Genehmigungsfreistellung vor.

Auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens wird verzichtet.

Vorbehaltlich bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

(ohne Beschluss)